



Allgemeine Geschäftsbedingungen
VP Bank (Schweiz) AG
Zürich, gültig ab 1. Januar 2010

Die nachstehenden Bedingungen regeln die Beziehungen zwischen dem Kunden und der VP Bank (Schweiz) AG (nachfolgend: VP Bank). Für besondere Geschäfte und Dienstleistungen gelten ausserdem die Spezialreglemente der VP Bank sowie die Richtlinien und Vereinbarungen der Schweizerischen Bankiervereinigung.

Der Einfachheit halber wird im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.



1. Verfügungsberechtigung

Nur die der VP Bank schriftlich bekanntgegebene Regelung der Verfügungsberechtigung gilt ihr gegenüber als verbindlich, und zwar bis zu einem bei der VP Bank eingegangenen schriftlichen Widerruf, ungeachtet anderslautender Handelsregistereinträge und Veröffentlichungen.

2. Unterschriften- bzw. Legitimationsprüfung

Entsteht aus Fälschungen und Legitimationsmängeln ein Schaden, trägt ihn der Kunde, ausser die VP Bank hat die geschäftsübliche Sorgfalt verletzt.

3. Mangelnde Handlungsfähigkeit

Ist der Kunde nicht handlungsfähig, trägt er einen daraus resultierenden Schaden, ausser die VP Bank hat die geschäftsübliche Sorgfalt verletzt. Einen Schaden, der wegen mangelnder Handlungsfähigkeit eines Vertreters des Kunden entstanden ist, trägt der Kunde selber, sofern er die VP Bank nicht schriftlich von der mangelnden Handlungsfähigkeit unterrichtet hat.

4. Ausführung von Aufträgen/Abklärungsvorbehalt

Aufträge werden von der VP Bank mit der gebotenen Sorgfalt verarbeitet. Die Verarbeitung von Aufträgen, die Finanzinstrumente betreffen, erfolgt gemäss den jeweils gültigen Grundsätzen für die Ausführung solcher Geschäfte unter Berücksichtigung der Best Execution Policy. **Benötigt die VP Bank zur Ausführung eines Kundenauftrags weitere Angaben oder Instruktionen und kann sie diese nicht fristgerecht vom Kunden einholen, sei dies, weil der Kunde eine Kontaktaufnahme durch die VP Bank nicht wünscht, oder sei es mangels kurzfristiger Erreichbarkeit, so behält sich die VP Bank im Zweifelsfall vor, den Auftrag nicht auszuführen.**

Der Kunde hat Aufträge, die an einen bestimmten Ausführungszeitpunkt gebunden sind, fristgerecht zu erteilen.

Die Haftung der VP Bank für Schäden infolge Nichtausführung, mangelhafter oder verspäteter Ausführung von ordnungsgemäss erteilten Aufträgen wird auf die fristgerechte Verzinsung (Zinsausfall) beschränkt, es sei denn, sie ist im Einzelfall auf die Gefahr eines darüber hinausgehenden Schadens ausdrücklich schriftlich hingewiesen worden.

Die VP Bank ist nicht verpflichtet, Aufträge auszuführen, für die keine Deckung bzw. Kreditlimite vorhanden ist. Liegen vom Kunden verschiedene Aufträge vor, deren Gesamtbetrag sein verfügbares Guthaben oder den ihm gewährten Kredit übersteigt, so kann die VP Bank nach eigenem Ermessen bestimmen, welche Aufträge ganz oder teilweise auszuführen sind.

Für Verzögerungen bei der Ausführung von Aufträgen, welche im Zusammenhang mit der Einhaltung regulatorischer Vorschriften stehen, kann die VP Bank nicht haftbar gemacht werden.

Der Eingang ungewöhnlicher Beträge berechtigt die VP Bank, nach Abklärung der näheren Umstände sowie vorbehaltlich aufsichtsrechtlicher Verhaltenspflichten, im eigenen Ermessen darüber zu entscheiden, ob eine Gutschrift auf das Kundenkonto oder eine Rücküberweisung vorgenommen wird.

Im Übrigen behält sich die VP Bank unter Berücksichtigung der einschlägigen aufsichtsrechtlichen Regularien vor, selbst bereits gutgeschriebene Vermögenswerte an eine auftraggebende Bank zurückzuüberweisen, falls sie nicht innert nützlicher Frist ausreichend über den Hintergrund und die Herkunft der Vermögenswerte informiert worden ist.

Die VP Bank ist ferner nicht verpflichtet, Aufträge auszuführen, welche unter Verwendung elektronischer Mittel erteilt worden sind, sofern keine entsprechende spezielle Vereinbarung getroffen wurde.

5. Datenbearbeitung

Im Rahmen der Ausführung von Zahlungsaufträgen, bei Wertschriften- und anderen Transaktionen im

Zusammenhang mit SWIFT (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication), ist die VP Bank grundsätzlich verpflichtet, persönliche Daten des Auftraggebers, welche den **Namen**, die **Adresse** und die **Kontonummer** umfassen, mit der Überweisung mitzuliefern. Diese Daten werden den beteiligten Banken und Systembetreibern (beispielsweise SWIFT oder SIC) sowie in der Regel auch dem Begünstigten bekanntgegeben. Die Verwendung der Zahlungssysteme kann bedingen, dass die Aufträge über internationale Kanäle abgewickelt werden und die Auftraggeberdaten somit ins Ausland gelangen. **Der Kunde nimmt hiermit ausdrücklich zur Kenntnis**, dass die Daten in dieser Konstellation nicht mehr vom schweizerischen Recht – insbesondere dem Datenschutzgesetz – geschützt werden und dass nicht sichergestellt ist, dass das Schutzniveau hinsichtlich dieser Daten demjenigen der schweizerischen Rechtsordnung entspricht. Ausländische Gesetze und behördliche Anordnungen können die involvierten Banken und Systembetreiber ferner dazu verpflichten, diese Daten gegenüber Dritten offenzulegen.

6. Beanstandungen/Richtigbefund

Will der Kunde Bestätigungen für ausgeführte Aufträge, Konto-, Depotauszüge oder andere Mitteilungen der VP Bank beanstanden, muss dies sofort nach Empfang der diesbezüglichen Anzeige, spätestens aber innert der von der VP Bank angesetzten Frist erfolgen. Andernfalls gelten sie als genehmigt. Die ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung des Konto- oder Depotauszuges schliesst die Genehmigung aller in ihm enthaltenen Posten sowie allfälliger Vorbehalte der VP Bank ein. Unterbleibt eine Anzeige, so hat die Beanstandung zu erfolgen, sobald die Anzeige dem Kunden im üblichen Geschäftsablauf hätte zugehen müssen.

7. Mitteilungen der VP Bank

Mitteilungen der VP Bank gelten als dem Kunden zugestellt, wenn sie an die letzte von ihm bekanntgegebene

Adresse gesandt wurden. Als Zeitpunkt des Versandes gilt das Datum der Kopien oder Versandlisten, die sich im Besitze der VP Bank befinden.

Falls auf Anordnung des Kunden die Korrespondenz bei der VP Bank zurückbehalten wird, gilt diese als an dem Tag zugestellt, dessen Datum sie trägt.

8. Einholung von Kundeninformationen / Mitteilung des Kunden

Die VP Bank muss für die Erbringung ihrer Dienstleistungen vom Kunden gegebenenfalls diverse Informationen einholen. Es liegt in diesem Fall im Interesse des Kunden, der VP Bank diese Informationen zu erteilen, da ansonsten die Dienstleistungserbringung durch die VP Bank verunmöglicht werden kann (Vermeidung nachrichtenloser Geschäftsbeziehungen, QI, EU-Zinsbesteuerung, MiFID-Vorgaben und dergleichen).

Die VP Bank ist berechtigt, sich auf die Richtigkeit der vom Kunden eingeholten Angaben zu verlassen, ausser es ist ihr bekannt oder müsste ihr bekannt sein, dass diese offensichtlich veraltet, unrichtig oder unvollständig sind. Der Kunde verpflichtet sich, die VP Bank umgehend schriftlich zu benachrichtigen, falls sich seine der VP Bank gegenüber gemachten Angaben ändern sollten. Nachrichtenlose Geschäftsbeziehungen werden weitergeführt und die entstehenden Aufwendungen diesen belastet. Nachrichtenlose Geschäftsbeziehungen, die einen Schuldsaldo aufweisen, können ohne weiteres saldiert werden.

9. Übermittlungsfehler

Entsteht aus der Benutzung von postalischen, elektronischen oder telefonischen Übermittlungsarten oder von Kurierdiensten und Transportunternehmen ein Schaden, namentlich aus Verlust, Verspätung, Missverständnissen, Beschädigungen oder Doppelausführungen, trägt diesen der Kunde, ausser die VP Bank hat die geschäftsübliche Sorgfalt verletzt.

10. Pfand- und Verrechnungsrecht

Die VP Bank hat an allen Vermögenswerten, die sie jeweils auf Rechnung und Gefahr des Kunden bei sich selbst oder anderswo aufbewahrt, sowie an allen Forderungen des Kunden gegen sie ein Pfandrecht. Sie hat zudem für alle ihre aus der Geschäftsbeziehung bestehenden Ansprüche ein Verrechnungsrecht bezüglich sämtlicher Forderungen, ohne Rücksicht auf die Fälligkeit oder Währung. Dies gilt auch für Kredite und Darlehen mit oder ohne Sicherheiten.

Die VP Bank ist bei Verzug einer Leistung des Kunden nach ihrer Wahl zur freihändigen oder zwangsrechtlichen Verwertung der jetzigen und künftigen Pfänder berechtigt.

11. Kontoverkehr

Kontoabschlüsse sowie Gutschrift und Belastung der verbinten oder üblichen Zinsen, Kommissionen und Spesen erfolgen nach Wahl der VP Bank monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich.

Die VP Bank behält sich das Recht vor, ihre Zins- und Kommissionssätze jederzeit den geänderten Verhältnissen anzupassen und den Kunden auf geeignete Weise darüber zu informieren.

12. Fremdwährungen/Fremdwährungskonten

Guthaben der Kunden in fremder Währung werden im Namen der VP Bank, jedoch auf Rechnung und Gefahr des Kunden, in gleicher Währung inner- oder ausserhalb des Landes der betreffenden Währung angelegt. Der Kunde trägt anteilmässig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen, die das Gesamtguthaben der VP Bank im Lande der Währung oder der Anlage als Folge von behördlichen Massnahmen treffen sollten.

Über Guthaben in Fremdwährung kann der Kunde durch Verkauf derselben, Checkziehungen, Checkbezüge, Wertschriftenkäufe und Überweisungen verfügen, auf andere Art aber nur mit Zustimmung der VP Bank.

Gutschriften und Belastungen von Fremdwährungsbeträgen erfolgen in Schweizer Franken, und zwar zum Kurs jenes Tages, an dem der Betrag der VP Bank gutgeschrieben bzw. belastet wird, es sei denn, der Kunde hat rechtzeitig gegenteilige Instruktionen erteilt oder ist Inhaber eines Kontos in der entsprechenden Fremdwährung. Wenn der Kunde nur Konten in Drittwährungen besitzt, darf die VP Bank die Beträge nach freiem Ermessen in einer dieser Währungen gutschreiben oder belasten.

13. Wechsel, Checks und andere Papiere

Die VP Bank ist berechtigt, diskontierte oder gutgeschriebene Wechsel, Checks und andere Papiere zurückzubelasten, wenn sie nicht bezahlt werden oder der Erlös nicht frei verfügbar ist. Dies gilt auch, wenn sich bereits bezahlte Wechsel, Checks oder andere Papiere nachträglich als abhanden gekommen, gefälscht oder mangelhaft erweisen. Bis zur Begleichung eines Schuldsaldos verbleiben ihr indessen die wechselrechtlichen, checkrechtlichen oder anderen Ansprüche auf Zahlung des vollen Betrages der Wechsel und Checks mit Nebenforderungen gegen jeden aus dem Papier Verpflichteten.

14. Börsentransaktionen, Handels- und Vermittlungsgeschäfte

Bei der Ausführung von Aufträgen für den An- und Verkauf von Wertschriften, derivativen Produkten und sonstigen Vermögenswerten tritt die VP Bank dem Kunden gegenüber als Kommissionärin oder Selbstkontrahentin auf. Im Übrigen gelten die Usancen der betreffenden Börsen- und Handelsplätze bzw. die Regelungen der jeweiligen Emittenten und Geschäftspartner.

15. Zuwendungen (Inducements/Retrozessionen)

Die VP Bank behält sich das Recht vor, Dritten für die Akquisition von Kunden und/oder die Erbringung von Dienstleistungen Zuwendungen zu gewähren. Bemessungsgrundlage für solche Zuwendungen bilden in der Regel die dem Kunden belasteten Kommissionen,

Gebühren usw. und/oder die bei der VP Bank platzierten Vermögenswerte/Vermögensbestandteile. Ihre Höhe entspricht einem prozentualen Anteil der jeweiligen Bemessungsgrundlage.

Auf Verlangen legt die VP Bank jederzeit weitere Einzelheiten über die diesbezüglich mit Dritten getroffenen Vereinbarungen offen. **Auf einen weitergehenden Informationsanspruch gegenüber der VP Bank verzichtet der Kunde hiermit ausdrücklich**, wodurch die VP Bank insbesondere keiner detaillierten Abrechnungspflicht hinsichtlich effektiv bezahlter Zuwendungen unterliegt.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass der VP Bank von Dritten (inklusive Gruppengesellschaften) im Zusammenhang mit dem Erwerb/Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen, Zertifikaten, Notes usw. (nachfolgend: Produkte; darunter fallen auch solche, die von einer Gruppengesellschaft verwaltet und/oder herausgegeben werden) Zuwendungen in der Form von Bestandeszahlungen und Abschlussprovisionen (zum Beispiel aus Ausgabe- und Rücknahmekommissionen) gewährt werden können. Die Höhe solcher Zuwendungen ist je nach Produkt und Anbieter unterschiedlich.

Bestandeszahlungen bemessen sich in der Regel nach der Höhe des von der VP Bank gehaltenen Volumens eines Produkts oder einer Produktgruppe. Ihre Höhe entspricht üblicherweise einem prozentualen Anteil der dem jeweiligen Produkt belasteten Verwaltungsgebühren, welche periodisch während der Haltedauer vergütet werden. Abschlussprovisionen sind Einmalzahlungen. Ihre Höhe entspricht einem prozentualen Anteil des jeweiligen Ausgabe- und/oder Rücknahmepreises. Zusätzlich können Vertriebsprovisionen von Wertschriftenemittenten auch in Form von Abschlägen auf dem Emissionspreis (prozentmässiger Rabatt) gewährt oder in Form von Einmalzahlungen geleistet werden, deren Höhe einem prozentualen Anteil des Emissionspreises entspricht.

Vorbehältlich einer abweichenden Regelung kann der Kunde jederzeit vor oder nach Inanspruchnahme der Dienstleistung (Kauf des Produktes) von der VP Bank weitere Einzelheiten über die mit Dritten bezüglich solcher Zuwendungen getroffenen Vereinbarungen verlangen. Der Informationsanspruch auf weitere Einzelheiten hinsichtlich bereits getätigter Transaktionen ist jedoch auf die der Anfrage vorausgegangenen 12 Monate begrenzt. **Auf einen weitergehenden Informationsanspruch verzichtet der Kunde ausdrücklich**. Verlangt er vor Inanspruchnahme der Dienstleistung keine Bekanntgabe weiterer Einzelheiten oder bezieht er die Dienstleistung nach deren Einholung, verzichtet er hiermit auf einen allfälligen Herausgabeanspruch im Sinne der anwendbaren Gesetzesbestimmungen.

16. Kündigung der Geschäftsbeziehungen

Die VP Bank behält sich das Recht vor, bestehende Geschäftsverbindungen jederzeit nach freiem Ermessen aufzuheben, insbesondere auch zugesagte oder erteilte Kredite zu widerrufen und ihre Guthaben ohne weitere Kündigung einzufordern. Vorbehalten bleiben anderslautende schriftliche Vereinbarungen.

17. Gleichstellung der Samstage mit Feiertagen

Samstage sind in ihrer rechtlichen Wirkung auf Geschäftsbeziehung und -abwicklung mit der VP Bank einem staatlich anerkannten Feiertag gleichgestellt.

18. Gesprächsaufzeichnung

Die VP Bank kann zur Beweisführung geschäftlich geführte Telefongespräche aufzeichnen.

19. Auslagerung von Geschäftsbereichen und Dienstleistungen

Die VP Bank kann im Einklang mit dem Rundschreiben der Eidgenössischen Bankenkommision bezüglich Outsourcing Geschäftsbereiche und Dienstleistungen (wie zum Beispiel Zahlungsverkehr, Wertschriftenabwicklung,

Kreditadministration, IT) an einen Dienstleister innerhalb der Schweiz wie auch an ihr Stammhaus, die Verwaltungs- und Privatbank Aktiengesellschaft, Fürstentum Liechtenstein, auslagern.

20. Übermittlung der Kundendaten an das Stammhaus Verwaltungs- und Privat-Bank Aktiengesellschaft, Vaduz, Fürstentum Liechtenstein

Der Kunde erteilt hiermit seine ausdrückliche Zustimmung, dass sämtliche Daten, welche im Rahmen seiner Kundenbeziehung von der VP Bank bearbeitet werden, insbesondere seine persönlichen Kundendaten wie auch Daten zu Konten/Depots, Checks und Kartendaten, regelmässig an das Stammhaus Verwaltungs- und Privat-Bank Aktiengesellschaft, Vaduz, Fürstentum Liechtenstein, übermittelt und dort in zentralen Computersystemen gespeichert, verwaltet und bearbeitet werden können.

21. Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und sonstiger Reglemente

Die VP Bank behält sich jederzeitige Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der übrigen Reglemente vor. Diese werden dem Kunden auf geeignete Weise bekanntgegeben und gelten ohne schriftlichen Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.

22. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die zwischen dem Kunden und der VP Bank bestehenden Rechtsbeziehungen unterstehen dem schweizerischen Recht. Zürich ist Erfüllungsort, Betreibungsort für Kunden mit ausländischem Wohnort oder Sitz und ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren. Die VP Bank hat indessen auch das Recht, den Kunden bei jedem zuständigen Gericht oder jeder zuständigen Behörde zu belangen.



CH-8022 Zürich - Bahnhofstrasse 3 - Postfach 2993
Tel +41 44 226 24 24 - Fax +41 44 226 25 24
info.ch@vpbank.com - www.vpbank.com

